



Canada LifeTM

Frischer Wind. Klare Flüsse. Feste Wurzeln.



VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN

**GARANTIE
INVESTMENT RENTE**

Stand Dezember 2012

§ 1	Was ist Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE von Canada Life?	
	Welche Leistungen erbringen wir?.....	6
1	Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherung mit Garantioption	6
2	Aufgeschobene Rentenversicherung ohne Garantioption	6
3	Vertragsarten.....	6
4	Fondsanlage	7
§ 2	Wann beginnt und endet Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE?.....	7
1	Beginn des Versicherungsschutzes.....	7
2	Ende des Versicherungsschutzes	7
3	Versicherungsjahr	7
§ 3	Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung gestellten Fragen?	
	Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?.....	7
1	Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen	7
2	Unser Rücktrittsrecht.....	7
3	Kündigung	7
4	Rückwirkende Vertragsanpassung	7
5	Ausübung unserer Rechte	7
6	Anfechtung	7
7	Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung.....	7
8	Erklärungsempfänger.....	8
§ 4	Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?.....	8
1	Garantierte Mindestrente bei Wahl der Garantioption.....	8
2	Garantierte Mindesterhöhung der Rentenbasis bei Wahl der Garantioption während der Aufschubdauer.....	8
3	Überprüfung der Rentenbasis bei Wahl der Garantioption.....	8
4	Rentenfaktoren bei Wahl der Garantioption.....	9
5	Ermittlung der Rente ohne Wahl der Garantioption.....	9
6	Zahlweise, Mindestrente und Rentenzahlungsbeginn mit oder ohne Wahl der Garantioption.....	9
7	Abfindung bei geringem Rentenvermögen ohne Wahl der Garantioption	9
8	Rentenzahlungsdauer und Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung.....	9
§ 5	Wann ist Ihr Rentenbeginn?	9
§ 6	Was geschieht im Fall des Todes der versicherten Person?.....	10
1	Wenn Sie die Garantioption gewählt haben	10
2	Wenn Sie nicht die Garantioption gewählt haben	10
§ 7	Können Sie Entnahmen tätigen?	10
1	Entnahmen	10
2	Auswirkung von Entnahmen auf die Neuberechnung der Rentenbasis und garantierten Rente bei Wahl der Garantioption	10
3	Auswirkung von Entnahmen auf die garantierte Mindesterhöhung der ursprünglichen Rentenbasis bei Wahl der Garantioption	10
§ 8	In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage?	
	Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt?	10
1	Fonds.....	10
2	Fondsverwaltung	10
3	Anlagegrundsätze.....	10
§ 9	Können die Fonds geändert werden?	11

§ 10	Wie werden für Ihren Beitrag Anteile zugeteilt?.....	11
§ 11	Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet? Was ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs?	11
§ 12	Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?.....	11
1	Ermittlung des Fondswerts	11
2	Basis für die Berechnung	11
3	Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens.....	11
§ 13	Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?	12
§ 14	Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?..	12
1	Stichtag für die Zuteilung der Anteile	12
2	Stichtag für die Auflösung der Anteile	12
§ 15	Wie können Sie Ihre Fondsauswahl ändern?	12
§ 16	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	12
1	Einlösungsbeitrag.....	12
2	Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags	12
§ 17	Können bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE Zuzahlungen erbracht werden?	12
§ 18	Können Sie Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?	12
§ 19	Wann erheben wir eine Stornogebühr?	12
1	Erhebung einer Stornogebühr	12
2	Höhe der Stornogebühr.....	12
3	Stornogebühr im Falle von Entnahmen	13
§ 20	Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE an?	13
1	Abschluss- und Vertriebskosten.....	13
2	Fondsverwaltungsgebühr	13
3	Garantiegebühr	13
4	Monatliche Verwaltungsgebühr	13
5	Vertragsbetreuungsgebühr	13
§ 21	Sind Sie an Überschüssen beteiligt?.....	14
§ 22	Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die die GARANTIE INVESTMENT RENTE betreffen, wirksam? Welche Formvorschriften gelten? Wem gegenüber können sie abgegeben werden?	14
§ 23	Welches Recht findet auf Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE Anwendung?	14
§ 24	Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?.....	14
1	Empfangsberechtigter.....	14
2	Leistungsnachweise	14

§ 25 Verjährung.....	14
§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?.....	14
1 Ansprüche gegen Canada Life	14
2 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer.....	14
§ 27 Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden?	14
§ 28 Können wir die Garantiegebühr für die Garantioption ändern?.....	15
1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung	15
2 Herabsetzung der Versicherungsleistung	15
3 Wirksamkeit der Anpassung.....	15
§ 29 Abgaben.....	15
§ 30 Übersicht der Definitionen	16
ANLAGE A	
STORNOGEBÜHREN IM FALL VON ENTNAHMEN ZU § 19 DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	
FÜR DIE GARANTIE INVESTMENT RENTE DER CANADA LIFE.....	17
ERGÄNZENDE HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ	18

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DIE GARANTIE INVESTMENT RENTE VON CANADA LIFE

Zur besseren Übersichtlichkeit des Bedingungswerks haben wir weitgehend darauf verzichtet, Querverweise aufzunehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen innerhalb dieser Versicherungsbedingungen (sowie in unseren vorvertraglichen Informations- und Vertragsunterlagen) gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Eine Übersicht der jeweiligen Definitionen haben wir in § 30 zusammengestellt.

§ 1 Was ist Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE von Canada Life? Welche Leistungen erbringen wir?

Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE ist eine fondsgebundene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag und bietet Ihnen Versicherungsschutz in Form einer Altersrente.

Die Aufschubdauer bezeichnet den Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Rentenbeginn. Da Versicherungsbeginn und Rentenbeginn bei der sofort beginnenden GARANTIE INVESTMENT RENTE zusammenfallen, gibt es bei der sofort beginnenden GARANTIE INVESTMENT RENTE keine Aufschubdauer.

Die Rentenbezugsphase ist der Zeitraum ab Rentenbeginn, in dem Sie Rentenzahlungen erhalten.

Sie können unter folgenden Optionen wählen:

1 Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherung mit Garantioption

Wenn Sie die Garantioption gewählt haben, zahlen wir ab Rentenbeginn eine garantierte Mindestrente auf das Leben der versicherten Person.

Die garantierte Mindestrente ist in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen. Die tatsächlich garantierte Rente ermitteln wir aufgrund der aktuellen Rentenbasis bei Rentenbeginn und des zugesagten Rentenfaktors. Vorausgesetzt, dass Sie keine Entnahme tätigen, kann Ihre garantierte Rente aber nicht sinken, sondern nur gleich bleiben oder steigen.

Den bei Versicherungsbeginn zur Verfügung stehenden Wert Ihres Anteilguthabens nennen wir die ursprüngliche Rentenbasis.

Nach Versicherungsbeginn wird diese Rentenbasis in der Aufschub- und Rentenbezugsphase einmal jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns überprüft. Wir vergleichen den Wert des Anteilguthabens zum Jahrestag mit der Rentenbasis zum vorangegangenen Jahrestag. Bitte berücksichtigen Sie, dass etwaige Rentenzahlungen und Entnahmen bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung vom Anteilguthaben abgezogen werden.

Falls der Wert des Anteilguthabens zum Jahrestag höher ist, als die zuletzt berechnete Rentenbasis, wird die Rentenbasis auf diesen Wert des Anteilguthabens erhöht.

Wenn Sie eine Aufschubdauer gewählt haben, erfolgen während der Aufschubdauer zudem Mindestserhöhungen der ursprünglichen Rentenbasis zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns gemäß § 4 Absatz 2. Diese Mindestserhöhungen sind in der Berechnung der garantierten Mindestrente bereits berücksichtigt.

Rentenzahlungen werden von Ihrem Anteilguthaben abgezogen. Ihre Rente sinkt aber nur, wenn Sie Entnahmen tätigen. Ihre Rente erlischt, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen und bei Tod der versicherten Person.

Sie können jederzeit ab dem zweiten Versicherungsjahr Entnahmen aus Ihrem Anteilguthaben tätigen, bis der Wert Ihres Anteilguthabens auf 0 sinkt. Auch in diesem Fall erlischt Ihr Vertrag.

Sollten Sie eine Entnahme tätigen, führt dies zu einer umgehenden Neuberechnung der Rentenbasis und der garantierten Rente. Die Rentenbasis sowie die garantierte Rente sinken nach einer Entnahme entsprechend dem Prozentsatz, um den der Wert des Anteilguthabens durch die Entnahme reduziert wurde.

Sofern Sie eine Aufschubdauer gewählt haben, wird die Mindestserhöhung gemäß § 4 Absatz 2 auch nur auf der Grundlage einer entsprechend reduzierten ursprünglichen Rentenbasis berechnet. Sie können jederzeit während der Aufschubdauer Ihre Garantioption ausschließen. Nach Ausschluss gelten die Bestimmungen der Rentenversicherung ohne Garantioption und es werden keine Garantiegebühren mehr erhoben. Nach Abwahl der Garantioption entfällt die zuvor beschriebene garantierte Mindestrente und es wird Ihnen der garantierte Rentenfaktor für die Garantie Investment Rente ohne Wahl der Garantioption gemäß § 4 Absatz 5 zur Verfügung gestellt. Ein Wiedereinschluss der Garantioption ist nicht möglich.

2 Aufgeschobene Rentenversicherung ohne Garantioption

Die Höhe Ihrer Altersrente wird bei Rentenbeginn gemäß § 4 berechnet und hängt u.a. von der Wertentwicklung des Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds ab. Bei dieser Option ist eine Erhöhung der Rente nach Rentenbeginn nicht möglich.

Sie können keine Entnahmen während der Rentenbezugsphase tätigen, da in der Rentenbezugsphase keine Anlage in Fonds erfolgt und somit kein Anteilguthaben vorhanden ist.

Ein nachträglicher Einschluss der Garantioption ist nicht möglich.

3 Vertragsarten

Die Art Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE ist in Ihrem Versicherungsschein bestätigt. Auch wenn Sie unterschiedliche Arten der GARANTIE INVESTMENT RENTE zeitgleich oder weitere nachträgliche Zuzahlungen mit uns vereinbart haben, handelt es sich um gesonderte Verträge. Sie erhalten deshalb für jede GARANTIE INVESTMENT RENTE einen gesonderten Versicherungsschein.

Wenn der in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungsbeginn mit dem gewählten Rentenbeginn übereinstimmt, haben Sie eine sofort beginnende Rente gewählt. Eine sofort beginnende Rentenversicherung ist nur möglich, wenn Sie die Garantioption gewählt haben.

Liegt Ihr gewählter Rentenbeginn zeitlich nach dem Versicherungsbeginn, haben Sie eine aufgeschobene Rentenversicherung gewählt.

Soweit wir in diesen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich darauf hinweisen, gelten alle Bestimmungen sowohl für die sofort beginnende als auch für die aufgeschobene Rentenversicherung mit und ohne Wahl der Garantioption.

Wenn Sie eine aufgeschobene Rente wählen, so muss die Aufschubdauer mindestens einen Monat und darf maximal zwanzig Jahre betragen. Der Rentenbeginn muss jedoch vor dem 81. Geburtstag der versicherten Person liegen.

4 Fondsanlage

Sie können für die Anlage Ihres Beitrags zwischen internen Fonds wählen, die für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE zur Verfügung stehen. Diese internen Fonds investieren in Publikumsfonds, Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäß der für sie geltenden Anlagegrundsätze. Der Wert des Anteilguthabens Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE entwickelt sich entsprechend der Wertentwicklung der zugewiesenen Anteile des gewählten Fonds. Sie nehmen also an der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fonds mit den jeweiligen Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Das Erreichen einer bestimmten Wertentwicklung kann nicht garantiert werden. Wir übernehmen daher keine Haftung für das Erreichen der in den Fondsinformationen beschriebenen Anlageziele bzw. -erwartungen. Diese direkte Beteiligung an dem jeweiligen Fonds bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert des Anteilguthabens Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE sowohl steigen als auch fallen kann. Sofern Sie die Garantioption gewählt haben und Sie keine Entnahmen tätigen, hat ein Sinken des Anteilguthabens keine Auswirkungen auf die Höhe Ihrer garantierten Mindestrente. Sie haben darüber hinaus die Chance, an einer positiven Entwicklung des Wertes Ihres Anteilguthabens entsprechend der Regelungen dieser Versicherungsbedingungen teilzunehmen.

§ 2 Wann beginnt und endet Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE?

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den Einlösungsbeitrag, d.h. den Einmalbeitrag, gezahlt haben.

Die GARANTIE INVESTMENT RENTE beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt insgesamt

- mit der Inanspruchnahme einer vollständigen Entnahme nach § 7,
- mit dem Tod der versicherten Person,
- bei Kündigung des Vertrags.

Wenn Sie eine aufgeschobene GARANTIE INVESTMENT RENTE ohne Garantioption gewählt haben, erlischt der Versicherungsschutz und der Vertrag endet damit insgesamt, falls der Wert aller dem Vertrag zugewiesenen Anteile vor Rentenbeginn auf 0 sinkt. Hierüber werden wir Sie informieren.

3 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr bezeichnen wir den Zeitraum eines Jahres ab dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn und die jeweils auf die Jahrestage folgenden Jahre.

§ 3 Welche Bedeutung haben die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung gestellten Fragen? Was haben Sie bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu beachten?

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Soll auch das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

2 Unser Rücktrittsrecht

- a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 1) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag

zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- b) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogebühr gemäß § 19. Die Rückzahlung des Beitrages, der für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurde, können Sie nicht verlangen.

3 Kündigung

- a) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.
- b) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4 Rückwirkende Vertragsanpassung

- a) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.
- b) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Ausübung unserer Rechte

- a) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- b) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- c) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

6 Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 2c) gilt entsprechend.

7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Absätze 1 bis 6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend.

Die Fristen nach Absatz 5c) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

8 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 4 Was leisten wir mit Erreichen des aktuellen Rentenbeginns? Welche Möglichkeiten haben Sie?

1 Garantierte Mindestrente bei Wahl der Garantioption

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine garantierte Mindestrente.

Die Höhe Ihrer garantierten Mindestrente wird mit Versicherungsbeginn berechnet. Sie hängt u.a. von der Höhe des zugesagten Faktors, der ursprünglichen Rentenbasis bei Versicherungsbeginn und der etwaigen Aufschubdauer ab.

Die tatsächlich garantierte Rente ermitteln wir aufgrund der aktuellen Rentenbasis bei Rentenbeginn und des zugesagten Rentenfaktors. Ihre garantierte Rente kann aber, solange Sie keine Entnahme tätigen, nicht sinken, sondern nur gleich bleiben oder steigen.

Um die Rentenzahlungen zu erbringen, werden wir eine entsprechende Anzahl von Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilen zum Rücknahmekurs auflösen. Ihre Rente sinkt aber nur, wenn Sie Entnahmen tätigen. Ihre Rente erlischt, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen und bei Tod der versicherten Person.

2 Garantierte Mindeststeigerung der Rentenbasis bei Wahl der Garantioption während der Aufschubdauer

Wenn Sie eine Aufschubdauer gewählt haben, erfolgt während der Aufschubdauer zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns eine garantierte Mindeststeigerung der ursprünglichen Rentenbasis. Die Berechnung der garantierten Mindeststeigerung der ursprünglichen Rentenbasis erfolgt gemäß folgender Formel: ursprüngliche Rentenbasis x $(100 + (\text{Anzahl der ganzen Jahre ab Versicherungsbeginn} \times 1,5)) \%$.

Beispiele für die Berechnung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Jahrestag des Versicherungsbeginns	Garantierte Höhe der Rentenbasis nach der Mindeststeigerung zum jeweiligen Stichtag
3. Jahrestag	104,5% der ursprünglichen Rentenbasis
7. Jahrestag	110,5% der ursprünglichen Rentenbasis
10. Jahrestag	115% der ursprünglichen Rentenbasis
20. Jahrestag	130% der ursprünglichen Rentenbasis

Die garantierten Mindeststeigerungen sind bei der Berechnung der bei Versicherungsbeginn garantierten monatlichen Mindestrente bereits berücksichtigt.

3 Überprüfung der Rentenbasis bei Wahl der Garantioption

a) während der Aufschubdauer

Sofern Sie eine Aufschubdauer gewählt haben, werden während der Aufschubdauer zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns folgende Werte verglichen:

- der Wert des Anteilguthabens,
- die zuletzt ermittelte aktuelle Rentenbasis,
- das Ergebnis der garantierten Mindeststeigerung nach Absatz 2.

Am ersten Jahrestag vergleichen wir hierfür zunächst den Wert des Anteilguthabens zum Jahrestag mit dem Wert der garantierten Mindeststeigerung der ursprünglichen Rentenbasis nach Absatz 2. An jedem weiteren Jahrestag vergleichen wir den Wert des Anteilguthabens zum jeweiligen Jahrestag mit der zuletzt ermittelten aktuellen Rentenbasis und dem Wert der garantierten Mindeststeigerung der ursprünglichen Rentenbasis nach Absatz 2.

Die Rentenbasis wird dann auf den sich aus dem jeweiligen Vergleich ergebenden höchsten Wert erhöht. Die so ermittelte Rentenbasis nennen wir die aktuelle Rentenbasis.

b) während der Rentenbezugsphase

Während der Rentenbezugsphase wird die Rentenbasis einmal jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns überprüft. An jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns vergleichen wir den Wert des Anteilguthabens zum jeweiligen Jahrestag mit der zuletzt ermittelten aktuellen Rentenbasis. Falls der Wert des Anteilguthabens zum jeweiligen Jahrestag höher ist, als die zuletzt ermittelte aktuelle Rentenbasis, wird die Rentenbasis auf diesen Wert des Anteilguthabens erhöht und ab diesem Zeitpunkt eine entsprechend erhöhte garantierte Mindestrente zugesagt.

c) Auswirkung von Entnahmen und Rentenleistungen

Bitte berücksichtigen Sie, dass etwaige Entnahmen und Rentenzahlungen bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung vom Anteilguthaben abgezogen werden. Sollten Sie eine Entnahme tätigen, führt dies zu einer umgehenden Neuberechnung der aktuellen Rentenbasis und der garantierten Rente. Die Berechnung ist in § 7 Absatz 2 dargestellt.

Sofern Sie eine Entnahme während der Aufschubdauer tätigen, wird die ursprüngliche Rentenbasis um denselben Prozentsatz reduziert, um den die getätigte Entnahme den Wert Ihres Anteilguthabens zum Zeitpunkt der Entnahme gemindert hat. Diese reduzierte ursprüngliche Rentenbasis gilt dann anstelle der ursprünglichen Rentenbasis für die Berechnung der garantierten Mindeststeigerung der Rentenbasis zum jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginns. Wir bezeichnen sie als reduzierte ursprüngliche Rentenbasis. Jede weitere Entnahme führt zu einer entsprechend weiteren Reduzierung der angepassten ursprünglichen Rentenbasis. Bitte beachten Sie auch § 7 Absatz 3.

Wenn Sie keine Entnahme tätigen, können die aktuelle Rentenbasis und Ihre garantierte Rente nicht sinken, sondern nur gleich bleiben oder steigen.

4 Rentenfaktoren bei Wahl der Garantioption

Die Mindesthöhe Ihrer tatsächlichen jährlichen garantierten Rente ergibt sich als Prozentsatz (Rentenfaktor) der aktuellen Rentenbasis zum Rentenbeginn je nach Alter der versicherten Person wie folgt:

Alter zum Rentenbeginn	Prozentsatz der aktuellen Rentenbasis
60	3,92 %
61	4,00 %
62	4,08 %
63	4,16 %
64	4,26 %
65	4,37 %
66	4,46 %
67	4,54 %
68	4,66 %
69	4,77 %
70	4,84 %
71	4,96 %
72	5,06 %
73	5,17 %
74	5,30 %
75	5,45 %
76	5,45 %
77	5,45 %
78	5,45 %
79	5,45 %
80	5,45 %

5 Ermittlung der Rente ohne Wahl der Garantioption

a) Grundlagen für die Berechnung der Rente

Wenn die versicherte Person, also Sie oder eine von Ihnen bestimmte Person, deren Leben wir versichern, den Rentenbeginn erlebt und Sie nicht die Garantioption gewählt haben, zahlen wir eine laufende Rente (persönliche Rente).

Die durch uns auszuzahlende Rente wird kalkuliert unter Berücksichtigung

- der Höhe Ihres Anteilguthabens zum Rentenbeginn
- der von Ihnen gewählten Rentenzahlungsweise,
- des Zeitpunkts Ihres Rentenbeginns,
- des anzuwendenden Rentenfaktors gemäß Absatz 5 b).

Die so ermittelte Rente kann niemals sinken, sondern nur gleich bleiben.

b) Anzuwendender Rentenfaktor

Zum Rentenbeginn wird auf Basis der dann geltenden versicherungsmathematischen Grundsätze und der voraussichtlichen Verwaltungskosten der dann aktuelle Rentenfaktor unter Berücksichtigung der Rentenzahlungsweise ermittelt. Wir vergleichen den dann aktuellen Rentenfaktor mit dem gemäß Absatz 5 c) garantierten Rentenfaktor. Falls Ihre Rente aufgrund der Anwendung des garantierten Rentenfaktors höher wäre, erhalten Sie diese höhere Rente.

c) Garantierter Rentenfaktor

Wir garantieren den im Versicherungsschein ausgewiesenen Rentenfaktor für je 10.000 € des Rentenvermögens. Dieser garantierte Rentenfaktor gilt für eine persönliche Rente gemäß Absatz 5 a) mit monatlicher Zahlungsweise zum gewählten Rentenbeginn. Wir nennen ihn den garantierten Rentenfaktor. Den garantierten Rentenfaktor haben wir unter der Annahme der Lebenserwartung in Höhe von 50 % der Sterbetafeln DAV2004R ohne Verzinsung ermittelt. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung unserer heutigen vorsichtigen Annahme der Anteile von Frauen

und Männern in unserem zukünftigen Bestand. Dabei berücksichtigen wir einmalige Verwaltungskosten für die Einrichtung der Rente in Höhe von 2 % des Rentenvermögens sowie laufende Verwaltungskosten in Höhe von 2 % jeder Rentenzahlung.

Bei Wahl einer anderen als einer monatlichen Rentenzahlungsweise berechnen wir einen neuen garantierten Rentenfaktor nach denselben Annahmen, die wir für die Berechnung des garantierten Rentenfaktors für eine persönliche Rente mit monatlicher Zahlungsweise zum gewählten Rentenbeginn angewandt haben.

d) Änderung des garantierten Rentenfaktors

Bis zum vereinbarten Rentenbeginn sind wir zu einer Änderung des garantierten Rentenfaktors berechtigt, wenn

- aa) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen gemäß der unter Absatz 5 c) beschriebenen Rechnungsgrundlagen geändert hat,
- bb) der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte garantierte Rentenfaktor angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- cc) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben aa) und bb) überprüft und bestätigt hat.

Eine Änderung des garantierten Rentenfaktors ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Änderung des garantierten Rentenfaktors wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Änderung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

e) Andere Rentenzahlungsmodelle

Möglicherweise entwickeln wir bis zu Ihrem Rentenbeginn noch weitere Rentenmodelle für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE. Sollte dies der Fall sein, werden wir Ihnen diese Modelle als Alternativen vor Ihrem Rentenbeginn anbieten.

6 Zahlweise, Mindestrente und Rentenzahlungsbeginn mit oder ohne Wahl der Garantioption

Sie können wählen, ob eine Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt wird. Dabei muss der Betrag pro Rentenzahlung aufgrund der Zahlungsweise mindestens zwei vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Stand 2012: 52,50 €) betragen. Die Zahlweise ist in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen. Bei Wahl einer Aufschubdauer richtet sich der Rentenzahlungsbeginn nach dem Datum des Rentenbeginns. Bei sofort beginnenden Renten erfolgt die erste Rentenzahlung jedoch nicht zum Datum des vereinbarten Rentenbeginns, sondern – unabhängig von der gewählten Zahlungsweise – an dem auf den vereinbarten Rentenbeginn folgenden Monat.

7 Abfindung bei geringem Rentenvermögen ohne Wahl der Garantioption

Wenn das Rentenvermögen Ihrer Garantie Investment Rente geringer als 7.500 € ist, können wir Ihren Rentenzahlungsanspruch durch einmalige Zahlung abfinden. Mit dieser Zahlung erlischt Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE.

8 Rentenzahlungsdauer und Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung

Nach dem Tod der versicherten Person werden keine weiteren Rentenzahlungen geleistet. Eine Abfindung der Rente nach Beginn der Rentenzahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, sie fällt unter § 4 Absatz 7.

§ 5 Wann ist Ihr Rentenbeginn?

Ihr Rentenbeginn ist im Versicherungsschein ausgewiesen und kann nicht geändert werden.

Der Rentenbeginn kann an jedem Tag vor dem 81. Geburtstag der versicherten Person liegen.

§ 6 Was geschieht im Fall des Todes der versicherten Person?

1 Wenn Sie die Garantioption gewählt haben

Stirbt die versicherte Person vor oder nach Rentenbeginn, zahlen wir das verbleibende Anteilguthaben, mindestens jedoch den gezahlten Beitrag abzüglich des Wertes der gegebenenfalls erfolgten Rentenzahlungen und bis zu diesem Zeitpunkt getätigter Entnahmen. Wir verzichten in diesem Fall darauf, eine Stornogebühr zu erheben.

2 Wenn Sie nicht die Garantioption gewählt haben

Wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rentenbeginns stirbt, zahlen wir Ihr Anteilguthaben, mindestens jedoch den gezahlten Beitrag abzüglich des Werts getätigter Entnahmen. Wir verzichten in diesem Fall darauf, eine Stornogebühr zu erheben. Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, wird keine Todesfallleistung gezahlt.

§ 7 Können Sie Entnahmen tätigen?

1 Entnahmen

Sie können ab dem zweiten Versicherungsjahr Entnahmen aus Ihrem Anteilguthaben tätigen. Sofern Sie die Garantioption gewählt haben, können Sie Entnahmen auch noch in der Rentenbezugsphase vornehmen. Wenn Sie nicht die Garantioption gewählt bzw. diese während der Aufschubdauer ausgeschlossen haben, können Sie nur bis zu dem von Ihnen gewählten Rentenbeginn Entnahmen tätigen.

Wir werden hierbei Anteile aus dem von Ihnen gewählten Fonds auflösen und den Gegenwert zum Rücknahmekurs auszahlen. Der Mindestauszahlungsbetrag einer Entnahme beträgt 250 €. Entnahmen sind möglich, solange das im Vertrag verbleibende Anteilguthaben 1.500 € nicht unterschreitet.

Bis zum Beginn des sechsten Versicherungsjahres fällt bei jeder Entnahme eine Stornogebühr gemäß § 19 an.

2 Auswirkung von Entnahmen auf die Neuberechnung der Rentenbasis und garantierten Rente bei Wahl der Garantioption

Wenn Sie die Garantioption gewählt haben, führen Entnahmen zu einer Neuberechnung der ursprünglichen bzw. aktuellen Rentenbasis und der garantierten Rente. Die ursprüngliche bzw. die aktuelle Rentenbasis sowie die garantierte Rente bzw. Mindestrente sinken nach einer Entnahme entsprechend dem Prozentsatz, um den der Wert des Anteilguthabens zum Zeitpunkt der Entnahme durch die Entnahme reduziert wurde. Die Neuberechnung kann auch wie folgt beschrieben werden:

$$[\text{Rentenbasis nach der Entnahme}] = [\text{Wert der Rentenbasis vor der Entnahme}] \times [\text{Wert des Anteilguthabens nach Entnahme}] / [\text{Wert des Anteilguthabens vor der Entnahme}].$$

3 Auswirkung von Entnahmen auf die garantierte Mindesterhöhung der ursprünglichen Rentenbasis bei Wahl der Garantioption

Wenn Sie eine aufgeschobene GARANTIE INVESTMENT RENTE gewählt haben und eine Entnahme tätigen, wird die garantierte Mindesterhöhung auch nur auf der Grundlage einer entsprechend reduzierten ursprünglichen Rentenbasis berechnet (siehe § 4 Absatz 3).

Die Neuberechnung kann auch wie folgt beschrieben werden:

$$[\text{ursprüngliche Rentenbasis nach einer Entnahme}] = [\text{ursprüngliche Rentenbasis vor der Entnahme}] \times [\text{Wert des Anteilguthabens nach der Entnahme}] / [\text{Wert des Anteilguthabens vor der Entnahme}].$$

§ 8 In welche Fonds können Sie investieren? Wie erfolgt die Anlage? Wie werden die Fonds verwaltet? Wie werden die Fonds angelegt?

1 Fonds

Wir stellen Ihnen die Fonds „CLE Portfolio Defensiv IR“, „CLE Portfolio Balance IR“ und „CLE Portfolio Chance IR“ für die GARANTIE INVESTMENT RENTE bereit, in denen der Beitrag angelegt werden kann. Die Fonds sind in den Fondsinformationen in den Informationen zur GARANTIE INVESTMENT RENTE, „II. Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“, aufgeführt bzw. bei neu eingeführten Fonds in gesonderten Unterlagen, die bei Wahl des Fonds Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages werden. Innerhalb Ihres Vertrags kann maximal ein Fonds gehalten werden.

Die Fonds werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Diese Anteile sind nicht handelbar, sondern dienen nur der Kapitalanlage Ihres Beitrags und der Berechnung der Leistungen (sog. interne Fonds). Die Anteile oder die den Fonds zugrunde liegenden Kapitalanlagen können weder auf Sie noch auf eine andere bezugsberechtigte Person übertragen werden. Obwohl es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt, besteht nur Anspruch auf Geldleistungen. Als betreuende Fondsgesellschaft bezeichnen wir die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft, die den Publikumsfonds, in welchen unsere internen Fonds investieren, auflegt oder den internen Fonds der Canada Life verwaltet.

2 Fondsverwaltung

Alle Fonds werden in Euro (€) geführt. Für jeden dieser Fonds führen wir ein eigenes Anlagenkonto (Anlagestock). Jeder Fonds ist in gleichwertige Anteile aufgeteilt. Wir können die Anteile jedes Fonds nach billigem Ermessen jederzeit zusammenfassen oder unterteilen, jedoch nur so, dass sich für keinen Vertrag Wertänderungen ergeben. Innerhalb eines Fonds haben alle Anteile denselben Wert. Die Anzahl der Anteile eines Fonds ist grundsätzlich nicht beschränkt.

In einem Fonds dürfen jedoch nur dann neue Anteile geschaffen werden, wenn dem Fonds gleichzeitig Vermögenswerte, die diesen Fondsanteilen entsprechen, zugeführt werden. Dem Fonds dürfen nur dann Vermögenswerte entnommen werden, wenn gleichzeitig eine Anzahl von Fondsanteilen, die diesen Vermögenswerten entspricht, aufgelöst wird.

Wir erwerben die in den Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wir handeln bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben ausschließlich im Interesse unserer Versicherungsnehmer. Wir sind berechtigt, mit dem von Ihnen gezahlten Beitrag die Anlagewerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös in andere Vermögenswerte anzulegen. Wir sind ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung und Anlage der Vermögenswerte ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Uns obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Vermögensgegenstände zu verwahren und zu verwalten;
- nicht verwahrungsfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;
- den Wert der Anteile und des Anteilguthabens zu ermitteln.

3 Anlagegrundsätze

Wir dürfen im Rahmen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Fonds festlegen, welche Vermögensgegenstände für die Fonds erworben oder veräußert werden. Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen. Es dürfen dabei Techniken und Instrumente zur Anlage im Rahmen der für uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Alle Fonds sind thesaurierend, d.h., Erträge von Vermögenswerten werden wieder innerhalb des Fonds angelegt. Bei der Vermögensanlage haben wir die für den jeweiligen Fonds festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

Die derzeitigen Anlagegrundsätze sind in den Fondsinformationen in den Ihnen vor Vertragsschluss überlassenen Informationen unter dem Abschnitt „II. Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“ aufgeführt.

§ 9 Können die Fonds geändert werden?

Wir behalten uns das Recht vor, weitere Fonds einzurichten oder vorhandene Fonds zu unterteilen, vollständig oder für Umschichtungen zu schließen, zusammenzulegen, die Anlagegrundsätze zu ändern oder die betreuende Fondsgesellschaft zu wechseln. Eine Änderung eines Fonds gemäß der Fondsinformation ist nur dann möglich, wenn nach der Änderung des Fonds die Risikoklasse des Fonds unverändert bleibt oder wir Ihnen einen neuen Fonds für eine entsprechende Risikoklasse anbieten. Die bei Antragstellung geltende Risikoklasse des jeweiligen Fonds finden Sie im Antragsformular oder in den jeweiligen Fondsinformationen, sofern wir Ihnen weitere Fonds zur Verfügung stellen.

Schließen wir einen Fonds vollständig, in den Ihr Beitrag investiert wurde, so werden wir die Erträge aus der Veräußerung der Anteile des geschlossenen Fonds in den Fonds „CLE Portfolio Defensiv IR“ oder einen Fonds mit der dem Fonds „CLE Portfolio Defensiv IR“ entsprechenden Risikoklasse einbringen und Sie darüber benachrichtigen. Sie haben dann die Möglichkeit eines kostenlosen Fondswechsels in einen anderen von uns angebotenen Fonds. Die Einschränkung gemäß § 15, dass eine Umschichtung in einen Fonds mit einer höheren Risikoklasse ausgeschlossen ist, besteht in diesem Fall nicht.

§ 10 Wie werden für Ihren Beitrag Anteile zugeteilt?

Ihr Beitrag wird zu 100% in Anteile entsprechend Ihrer Anlageentscheidung zu dem maßgeblichen Ausgabekurs des gewählten Fonds nach §§ 11 und 12 umgewandelt. Die Anzahl der dem Anteilguthaben Ihres Vertrags zuzuführenden Anteile erfolgt durch Division des Beitrags, der in den von Ihnen gewählten Fonds investiert werden soll, durch den maßgeblichen Kurs, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihren Beitrag erhalten.

§ 11 Welcher Kurs wird für die Zuteilung und Auflösung von Anteilen verwendet? Was ist der Unterschied zwischen dem Ausgabekurs und dem Rücknahmekurs?

Bei der Ermittlung des Werts eines Anteils wird unterschieden zwischen Ausgabekurs und Rücknahmekurs. Die Zuteilung der Anteile erfolgt zum Ausgabekurs und deren Auflösung zum Rücknahmekurs.

Der Ausgabe- sowie der Rücknahmekurs werden nach § 12 ermittelt. Eine Ermittlung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses findet höchstens täglich und mindestens einmal pro Woche statt. Ausgabe- und Rücknahmekurs werden in Euro angegeben. Bei der Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmekurses dürfen wir auf ein Hundertstel eines Euros runden. Rundungen erfolgen gemäß kaufmännischer Regeln.

§ 12 Wie werden der Fondswert sowie der Ausgabe- und Rücknahmekurs ermittelt?

1 Ermittlung des Fondswerts

Der jeweilige Fondswert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurs der Anteile werden durch uns unter Anwendung der in den nachstehenden Absätzen 2 bis 3 festgelegten Regeln ermittelt.

2 Basis für die Berechnung

Die Basis der Berechnung der jeweiligen Fondswerte und der Ausgabe- bzw. Rücknahmekurse hängt davon ab, ob zum Zeitpunkt der Berechnung davon ausgegangen wird, dass der jeweilige Fonds wächst oder schrumpft:

- a) Der jeweilige Fonds wächst, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile an Versicherungsnehmer der GARANTIE INVESTMENT RENTE zugeteilt als aufgelöst werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um den Fonds dabei nicht unangemessen mit Anschaffungskosten zu belasten (und dadurch die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer), zählen wir die ggf. anfallenden Anschaffungskosten dieser Vermögenswerte hinzu (der „Ausgabe-Fondswert“). Der Ausgabekurs wird berechnet, indem der Ausgabe-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt und das Ergebnis mit 100/95 multipliziert wird. Der Rücknahmekurs beträgt 95% des Ausgabekurses. Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs der Anteile in Höhe von 5% bezeichnen wir als Rücknahmeabschlag.
- b) Der jeweilige Fonds schrumpft, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums insgesamt mehr Anteile aufgelöst als zugeteilt werden. In diesem Fall berechnen wir den Wert des dem Fonds zugrunde liegenden Vermögens gemäß Absatz 3. Um den Fonds dabei nicht unangemessen mit Veräußerungskosten zu belasten (und dadurch die anderen schon am Fonds beteiligten Versicherungsnehmer), ziehen wir die ggf. anfallenden geschätzten Veräußerungskosten dieser Vermögenswerte ab (der „Rücknahme-Fondswert“). Der Rücknahmekurs wird berechnet, indem der Rücknahme-Fondswert durch die Anzahl der bestehenden Anteile des Fonds geteilt wird. Der Rücknahmekurs wird mit 100/95 multipliziert, um den Ausgabekurs zu ermitteln.

Wir nennen den Ausgabe- bzw. Rücknahme-Fondswert kurz den „Fondswert“.

3 Berechnung des zugrunde liegenden Vermögens

Für die Berechnung des einem Fonds zugrunde liegenden Vermögens werden folgende Werte verwendet:

- Für alle im Fonds enthaltenen, an einer Börse notierten Vermögenswerte wird der Börsenwert zugrunde gelegt. Wächst der Fonds gemäß Absatz 2 a), wird der Kaufpreis des notierten Wertes verwendet. Schrumpft der Fonds gemäß Absatz 2 b), wird der Verkaufspreis des notierten Wertes verwendet.
- Der Wert von allen im Fonds enthaltenen Grundstücken und Immobilien wird aufgrund von Gutachten festgelegt, die beauftragte Gutachter erstellen und beglaubigen. Dabei werden Abweichungen des Wertes, die seit der Erstellung des Gutachtens ggf. eingetreten sind, nach ordentlicher kaufmännischer Praxis berücksichtigt.
- Eingegangene oder aufgelaufene Kapitalerträge, Zinsen oder Dividenden sowie noch nicht angelegtes Bargeld werden berücksichtigt.
- Für alle anderen im Fonds enthaltenen Vermögenswerte (z.B. nicht notierte Aktien) werden die nach ordentlicher kaufmännischer Praxis geschätzten Werte verwendet.

Wenn ein Vermögenswert in einer anderen Währung als Euro notiert ist, werden bei der Umrechnung in Euro die aktuellen marktüblichen Wechselkurse zugrunde gelegt.

Innerhalb eines Fonds können durch die Art der Kapitalanlage externe, von uns oder der betreuenden Fondsgesellschaft nicht beeinflussbare Kosten (z.B. Quellensteuer) entstehen. Diese werden in derselben Weise wie Fondsverwaltungskosten vom Fondswert abgezogen.

Der Eintritt von außergewöhnlichen Umständen kann eine Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte unmöglich machen. Beispiele sind die Aussetzung des Handels der den Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte, die Schließung einer relevanten Börse oder das Einfrieren der den Fonds zugrunde liegenden Bargelder. In solchen Fällen müssen wir bei der Berechnung des Anteilguthabens die betroffenen Vermögenswerte außer Acht lassen. Sobald die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, wird Canada Life zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und ggf. eine entsprechende Auszahlung bzw. Erhöhung der Rentenzahlung vornehmen.

§ 13 Was ist Ihr Anteilguthaben? Wie wird der Wert Ihres Anteilguthabens berechnet?

Das Anteilguthaben Ihres Vertrags besteht aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt dem Vertrag zugewiesenen Anteile des von Ihnen gewählten Fonds.

Der Wert Ihres Anteilguthabens ergibt sich aus der Summe aller zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs. Sofern Sie nicht die Garantioption gewählt haben, erfolgt in der Rentenbezugsphase keine Anlage in Fonds, so dass kein Anteilguthaben vorhanden ist.

§ 14 Welche Stichtage sind für die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmekurses maßgeblich?

1 Stichtag für die Zuteilung der Anteile

Für die Zuteilung der Anteile legen wir den Ausgabekurs zugrunde, der an dem Tag gilt, mit dessen Wertstellung wir Ihren Beitrag erhalten.

2 Stichtag für die Auflösung der Anteile

Zur Bestimmung Ihres Anteilguthabens legen wir die Rücknahmekurse zum Ende des jeweiligen Stichtages wie folgt zugrunde:

- a) bei Tod der versicherten Person innerhalb von 2 Tagen nach dem Tag des Eingangs Ihrer Mitteilung,
- b) bei Kündigung am Kündigungstermin, frühestens am Tag, der dem Tag des Eingangs Ihrer Kündigung folgt,
- c) bei Entnahmen innerhalb von 2 Tagen nach dem Tag des Eingangs Ihrer Mitteilung,
- d) wenn Sie die Garantioption nicht gewählt haben bei Rentenbeginn am Tag des Rentenbeginns,
- e) wenn Sie die Garantioption gewählt haben bei jeder Rentenzahlung innerhalb der Woche vor dem Tag des Auszahlungstermins.

§ 15 Wie können Sie Ihre Fondsauswahl ändern?

Sie können uns einmal jährlich schriftlich beauftragen, die vorhandenen Anteile in Ihrem Anteilguthaben vollständig in einen anderen Fonds mit einer geringeren Risikoklasse umzuschichten (Fondswechsel). Dabei werden die jeweiligen bisherigen Anteile zum Rücknahmekurs in Anteile des neu gewählten Fonds zum Rücknahmekurs übertragen. Umschichtungen sind kostenfrei. Die Auflösung und Zuweisung erfolgt innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung bei uns. Die Umschichtung in einen Fonds mit einer höheren Risikoklasse ist ausgeschlossen.

Wir sind nicht zur Durchführung eines Fondswechsels verpflichtet, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen nicht möglich ist oder dieser Fondswechsel die Interessen anderer Versicherungsnehmer nachteilig beeinflussen kann.

§ 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Einlösungsbeitrag

Der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist zur Zahlung fällig, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt haben. Sofern Sie uns eine Lastschriftzugewandlung erteilt haben, werden wir nach der Vertragsannahme den Beitrag einziehen.

2 Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 17 Können bei einer GARANTIE INVESTMENT RENTE Zuzahlungen erbracht werden?

Weitere Beitragszahlungen (Zuzahlungen) werden stets als neuer Vertrag behandelt.

§ 18 Können Sie Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE kündigen? Welche Rechtsfolgen hat eine Kündigung?

Sie können Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE jederzeit vor Rentenbeginn kündigen. Sofern Sie die Garantioption gewählt haben, ist auch eine Kündigung nach Rentenbeginn möglich.

Die Kündigung Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE kann mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein, da in den ersten 5 Jahren nach Versicherungsbeginn eine Stornogebühr erhoben wird. Der Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogebühr kann auch geringer als der gezahlte Beitrag sein.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und zu seiner Höhe abzüglich einer möglichen Stornogebühr können Sie der Beispielrechnung entnehmen.

Wenn Sie die GARANTIE INVESTMENT RENTE kündigen oder wir sie anfechten oder von ihr zurücktreten, zahlen wir den Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogebühr. Der Rückkaufswert errechnet sich aus dem Wert des Anteilguthabens, d. h. der Summe aller Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs. Von dem Rückkaufswert kann eine Stornogebühr gemäß § 19 abgezogen werden.

Soweit bei der Berechnung des Anteilguthabens Vermögenswerte aufgrund außergewöhnlicher Umstände gemäß § 12 Absatz 3 außer Acht gelassen werden müssen und die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen, werden wir zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der zuvor unberücksichtigten Vermögenswerte durchführen und ggf. eine entsprechende Auszahlung durchführen.

Die Rückzahlung des von Ihnen geleisteten Beitrages können Sie nicht verlangen.

§ 19 Wann erheben wir eine Stornogebühr?

1 Erhebung einer Stornogebühr

Von dem nach § 18 ermittelten Rückkaufswert wird eine Stornogebühr wie nachstehend beschrieben abgezogen.

Wir erheben innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn eine angemessene Stornogebühr bei Entnahmen und bei Kündigung. Mit der Stornogebühr wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Die Stornogebühr dient jedoch nicht dazu, noch nicht getilgte Abschluss- und Vermittlungskosten auszugleichen.

Die Beweislast für die Angemessenheit der Stornogebühr tragen wir. Wenn Sie uns aber demgegenüber nachweisen, dass die der Stornogebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Stornogebühr wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Stornogebühr bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

2 Höhe der Stornogebühr

Für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE ist die Höhe der Stornogebühr von dem abgelaufenen Zeitraum seit Versicherungsbeginn abhängig und bemisst sich nach dem entrichteten Einmalbeitrag.

Die Stornogegebühr errechnet sich zum maßgeblichen Stichtag wie folgt:

[Jeweils eingezahlter Beitrag] x [Anzuwendender Stornofaktor
(siehe Tafel)] = Stornogegebühr

Anzuwendender Stornofaktor	
Versicherungsjahr	Anzuwendender Prozentsatz
1	5,00 %
2	4,50 %
3	4,00 %
4	3,50 %
5	3,00 %

Ab dem sechsten Versicherungsjahr fällt keine Stornogegebühr an.

Beispiel:

Wenn der maßgebliche Stichtag 4 Jahre und 3 Monate nach Versicherungsbeginn (also im fünften Versicherungsjahr) liegt, wird die Stornogegebühr bei einem angenommenen Beitrag von 25.000 € wie folgt berechnet:

$[25.000] \times 3,0\% = 750$

3 Stornogegebühr im Falle von Entnahmen

Bei einer Entnahme wird die Stornogegebühr proportional berechnet. Dabei wird das Verhältnis der Entnahme zum Rückkaufswert abzüglich einer möglichen Stornogegebühr des gesamten Vertrags nach § 18 vor der Entnahme als Prozentsatz festgehalten. Nur dieser Prozentsatz des Beitrags wird zur Berechnung der Stornogegebühr verwendet. Bei weiteren Entnahmen oder einer späteren Kündigung des Vertrages wird der Beitrag fiktiv durch diesen verbrauchten Teil reduziert, um eine proportionale Berechnung der Stornogegebühr zu ermöglichen. Ein Beispiel der Berechnung findet sich in der Anlage A.

§ 20 Welche Kosten und Gebühren fallen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE an?

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten.

1 Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden durch den Rücknahmeabschlag, also die Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmekurs in Höhe von 5 %, beglichen; vgl. § 11 und § 12.

2 Fondsverwaltungsgebühr

Die Fondsverwaltungsgebühr deckt unsere internen Gebühren und beinhaltet unter anderem:

- die Gebühr der betreuenden Fondsgesellschaft, sofern wir eine solche Gesellschaft beauftragt haben,
- Aufwendungen für Einrichtung der Fonds, laufende Kontrolle der Vermögensgegenstände und ihre Anpassung,
- Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Die Fondsverwaltungsgebühren werden bei der Festsetzung der Anteilspreise berücksichtigt.

Sofern Sie nicht die Garantioption gewählt haben oder die Garantioption nachträglich ausgeschlossen haben, fallen Fondsverwaltungsgebühren nur während der Aufschubdauer an.

Die Fondsverwaltungsgebühren können während der Aufschubdauer bis zum Rentenbeginn Ihres Vertrags, nicht aber rückwirkend, erhöht werden. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen.

Die derzeitige Höhe der Fondsverwaltungsgebühren für die einzelnen Fonds finden Sie in der Fondsinformation, die wir Ihnen mit Ihren Informationen zur GARANTIE INVESTMENT RENTE in Abschnitt „II. Besondere Informationen für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE“ überlassen haben.

Wir teilen Ihnen auf Anfrage gerne die jeweils gültigen Fondsverwaltungsgebühren mit.

3 Garantiegebühr

Solange Sie die Garantioption gewählt haben, erheben wir zur Sicherstellung der Höhe Ihrer garantierten Rente Garantiegebühren wie folgt:

Für den Fonds „CLE Portfolio Defensiv IR“ 1,00 % der jeweils aktuellen Rentenbasis p. a.,

für den Fonds „CLE Portfolio Balance IR“ 1,25 % der jeweils aktuellen Rentenbasis p. a.

und für den Fonds „CLE Portfolio Chance IR“ 1,65 % der jeweils aktuellen Rentenbasis p. a.

Die Garantiegebühr wird durch Auflösung von Anteilen zu Beginn jeden Monats erhoben. Eine Anpassung dieser Gebühr kann während der Vertragslaufzeit erforderlich sein. Bitte beachten Sie § 28.

4 Monatliche Verwaltungsgebühr

a) Zur Deckung unserer allgemeinen Bestandsverwaltungskosten, die durch die Verwaltung des Vertrags anfallen, erheben wir bei der GARANTIE INVESTMENT RENTE eine monatliche Gebühr in Höhe von 3 €. Diese gilt solange, bis sie gemäß der nachstehenden Regelungen geändert wird.

b) Wir überprüfen jährlich, in der Regel im Januar, ob die bei Versicherungsbeginn beziehungsweise die nach der letzten Anpassung geltende Verwaltungsgebühr der Entwicklung der tatsächlichen Kosten entspricht. Die Höhe der tatsächlichen Kosten ergibt sich aus den durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für einen Mitarbeiter in unserer Bestandsverwaltung (nicht aber für Mitarbeiter mit anderen Tätigkeiten) während des letzten Kalenderjahrs zum Zeitpunkt der Überprüfung. Ändern sich diese Kosten gegenüber dem Stand zum Versicherungsbeginn beziehungsweise dem Stand zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung, die zu einer Anpassung geführt hat, um mindestens 2 %, passen wir die monatliche Verwaltungsgebühr im selben Verhältnis mit Wirkung für die Zukunft an. Die Änderung tritt frühestens zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns ein. Erhöhungen bzw. Senkungen der monatlichen Verwaltungsgebühr dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bzw. Senkungen bei den allgemeinen Bestandsverwaltungskosten der GARANTIE INVESTMENT RENTE, nicht aber bei den anderen Kosten gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 5 aufzufangen. Wenn wir die monatliche Verwaltungsgebühr anpassen, unterrichten wir Sie über die Ergebnisse und die entsprechend danach geltende monatliche Verwaltungsgebühr.

c) Sofern Sie nicht die Garantioption gewählt haben oder die Garantioption nachträglich ausgeschlossen haben, erheben wir die monatliche Verwaltungsgebühr nur während der Aufschubdauer.

d) Die monatliche Verwaltungsgebühr wird durch Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats erhoben.

5 Vertragsbetreuungsgebühr

Für Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE fällt eine Vertragsbetreuungsgebühr von 0,25 % p. a. des Anteilguthabens an. Die Vertragsbetreuungsgebühr kann während der Laufzeit Ihres Vertrages, nicht aber rückwirkend, erhöht werden. Erhöhungen dienen ausschließlich dazu, Steigerungen bei diesen Kosten aufzufangen. Sofern Sie nicht die Garantioption gewählt haben oder die Garantioption nachträglich ausgeschlossen haben, erheben wir die Vertragsbetreuungsgebühr nur während der Aufschubdauer.

Die Vertragsbetreuungsgebühr wird durch Auflösung von Anteilen zu Beginn jedes Monats erhoben.

§ 21 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen.

Sie sind an der Entwicklung des Ihrer GARANTIE INVESTMENT RENTE zugrunde liegenden Kapitals durch die Fonds unmittelbar beteiligt.

Rentenzahlungen kalkulieren wir so, dass wir Ihnen auch nach Rentenbeginn keine Überschussbeteiligung gewähren können.

§ 22 Wann werden Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die die GARANTIE INVESTMENT RENTE betreffen, wirksam?

Welche Formvorschriften gelten?

Wem gegenüber können sie abgegeben werden?

Ihre Erklärungen und Mitteilungen, die Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE betreffen, werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und uns zugegangen sind. Dies gilt auch für die Änderung Ihres Namens oder die Änderung Ihrer Postanschrift sowie entsprechende Änderungen bei weiteren Beteiligten, zum Beispiel der versicherten Person oder des uns benannten Bezugsberechtigten. Satz 1 gilt jedoch nicht für Ihr Widerrufsrecht, über dessen Voraussetzungen und Rechtsfolgen wir Sie vor und bei Vertragsschluss gesondert informiert haben.

§ 23 Welches Recht findet auf Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE Anwendung?

Auf Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 24 Was ist zu beachten, wenn Leistungen verlangt werden und diese erbracht werden?

1. Empfangsberechtigter

Zahlungen erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, falls Sie uns keine andere Person benannt haben. Wenn Sie sterben, ohne eine andere Person zu benennen, zahlen wir an Ihre Erben. Die Person, an die wir Zahlungen zu erbringen haben, nennen wir auch Bezugsberechtigten.

Wir überweisen Rentenzahlungen und andere Zahlungen auf das vom Bezugsberechtigten benannte Girokonto. Sofern wir auf ein Girokonto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland überweisen sollen, trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie ein eventuelles Verlustrisiko.

2. Leistungsnachweise

- a) Die Erbringung von Leistungen können wir von der Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der Person(en), auf deren Leben wir verpflichtet sind, eine Leistung zu zahlen, abhängig machen.
- b) Sofern Leistungen wegen des Todes der versicherten Person vor Rentenbeginn geltend gemacht werden, können wir die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde verlangen.

- c) Im Falle des Todes der versicherten Person oder des Versicherungsnehmers vor Rentenbeginn können wir zudem zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen in deutscher Übersetzung vorzulegen. Wir können auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn uns eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Wir sehen denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker genannt ist, als Berechtigten an. Dies gilt nicht, wenn uns bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist.
- d) Ab Rentenbeginn können wir ferner auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, noch lebt. Der Tod der Person, auf deren Leben wir eine Rente zahlen, ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 25 Verjährung

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren nach 3 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistungen erstmals verlangt werden können.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Ansprüche gegen Canada Life

Ansprüche gegen uns können nur in Deutschland bei dem für unsere deutsche Niederlassung örtlich zuständigen Gericht, bei dem örtlich zuständigen Gericht Ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen bei dem Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes geltend gemacht werden.

2. Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

Wir können Ansprüche aus der GARANTIE INVESTMENT RENTE an dem für Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, können wir die Ansprüche an dem für unsere deutsche Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend machen.

§ 27 Können die Versicherungsbedingungen von uns angepasst werden?

Ist eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie die Wahrung des Vertragszieles der Versicherungsnehmer der GARANTIE INVESTMENT RENTE angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 28 Können wir die Garantiegebühr für die Garantieoption ändern?

1 Voraussetzung für die Gebührenanpassung

Wir sind zu einer Erhöhung der Garantiegebühr für die Garantieoption berechtigt, wenn

- a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Garantiegebühr geändert hat,
- b) die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Gebühr angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- c) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) überprüft und bestätigt hat. Eine Neufestsetzung der Garantiegebühr ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Herabsetzung der Versicherungsleistung

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung der Garantiegebühr nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

3 Wirksamkeit der Anpassung

Die Neufestsetzung der Gebühren und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 29 Abgaben

Sollten durch deutsches, aber auch internationales Recht (soweit auf Ihre GARANTIE INVESTMENT RENTE anwendbar) Steuern oder sonstige Abgaben auf Beiträge oder Leistungen erhoben werden bzw. soweit wir verpflichtet sind, diese direkt an die Steuerbehörde abzuführen, werden bei beitragsbezogenen Steuern die Beiträge entsprechend erhöht bzw. die leistungsbezogenen Steuern von den auszahlenden Beträgen abgezogen.

§ 30 Übersicht der Definitionen

Ohne damit noch zusätzlich etwas regeln zu wollen, führen wir nachstehend die wichtigsten Definitionen für die Begriffe auf, die wir immer wieder im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen sowie auch während der weiteren Aufschubdauer verwenden. Wir beschränken uns darauf, auf die Fundstelle in der jeweiligen Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen zu verweisen:

A

Aktuelle Rentenbasis: § 4 Absatz 3
Angepasste ursprüngliche Rentenbasis: § 4 Absatz 2
Anlagegrundsätze: § 8 Absatz 3
Anteile: § 10
Anteilguthaben: § 13
Aufgeschobene Rentenversicherung: § 1 Absatz 3
Aufschubdauer: § 1
Ausgabekurs: § 12

B

Bezugsberechtigter: § 24 Absatz 1

E

Entnahmen: § 7

F

Fonds: § 8
Fondsverwaltungsgebühr: § 20 Absatz 2
Fondswechsel: § 15
Fondswert: § 12 Absatz 2

G

GARANTIE INVESTMENT RENTE: § 1 Absatz 1
Garantieoption: § 1
Garantierte Mindesterhöhung: § 4 Absatz 2
Garantierte Mindestrente: § 4 Absatz 1

K

Kosten und Gebühren: § 20
Kündigung: § 18

R

Rentenbasis: § 1 Absatz 1
Rentenbeginn: § 4
Rentenfaktor: § 4 Absatz 4
Rentenvermögen: § 4
Rentenzahlungsbeginn: § 4
Rückkaufswert: § 18
Rücknahmekurs: § 12

S

Sofort beginnende Rentenversicherung: § 1 Absatz 3
Stornogeühr: § 19

T

Todesfallschutz: § 6

U

Ursprüngliche Rentenbasis: § 1 Absatz 1

V

Versicherte Person: § 4 Absatz 1
Versicherungsbeginn: § 2
Vorvertragliche Anzeigepflicht: § 3
Versicherungsjahr: § 2 Absatz 3

ANLAGE A

STORNOGEBÜHREN IM FALL VON ENTNAHMEN ZU § 19 DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE GARANTIE INVESTMENT RENTE DER CANADA LIFE

Beispiel:

Bei einem angenommenen Beitrag von 80.000 € wird eine erste Entnahme von 20.000 € vorgenommen. Zum Stichtag der Entnahme im dritten Versicherungsjahr beträgt der Wert des Anteilguthabens 100.000 €. Der Stornoabschlag hieraus beläuft sich auf 4 % von 80.000 €, also 3.200 €.

Für den gesamten Vertrag beläuft sich der Rückkaufswert abzüglich Stornogebühr mithin auf 96.800 €.

Das Verhältnis der Entnahme zum gesamten Rückkaufswert abzüglich Stornogebühr bei vollständiger Kündigung als Prozentsatz beträgt $20.000/96.800 =$ also 20,66 %.

20,66 % des Beitrags, d.h. 16.528,93 €, werden also als Grundlage für die Berechnung der Stornogebühr verwandt. Somit beträgt die Stornogebühr 4 % von 16.528,93 €, also 661,16 €.

Gleichzeitig wird der Beitrag für die Berechnung zukünftiger Stornogebühren um diesen Betrag von 16.528,93 € reduziert und beträgt 63.471,07 €.

Der Wert des verbleibenden Anteilguthabens nach Abzug der Entnahme und des hierauf errechneten Stornoabschlages beläuft sich also auf $100.000 € - 20.661,16 € = 79.338,84 €$.

Es wird eine zweite Entnahme in Höhe von 12.000 € im vierten Versicherungsjahr getätigt. Zum Stichtag der Entnahme beträgt der Wert des Anteilguthabens 150.000 €.

Der Stornoabschlag hieraus beläuft sich auf 3,5 % von 63.471,07 €, also 2.221,49 €. Für den gesamten Vertrag beläuft sich der Rückkaufswert abzüglich Stornogebühr im vierten Versicherungsjahr mithin auf $150.000 € - 2.221,49 € = 147.778,51 €$.

Das Verhältnis der Entnahme zum vollständigen Rückkaufswert des Vertrages abzüglich Stornogebühr im vierten Versicherungsjahr als Prozentsatz beträgt demnach $12.000 €/147.778,51 € = 8,12 \%$.

8,12 % des bereits fiktiv reduzierten Beitrags von 63.471,07 €, also 5.154,02 €, werden für die Berechnung der Stornogebühr verwandt. Somit beträgt die Stornogebühr 3,5 % von 5.154,02 €, also 180,39 €.

Gleichzeitig wird der Beitrag für die Berechnung von zukünftigen Stornogebühren um diesen Betrag von 5.154,02 € weiter reduziert und beträgt 58.317,05 €.

Der verbleibende Wert des Anteilguthabens beträgt somit $150.000 € - 12.180,39 € = 137.819,61 €$.

ERGÄNZENDE HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Vorbemerkungen

Datenschutz ist unserem Unternehmen wichtig:

Unsere Kunden und Geschäftspartnern sichern wir Schutz der Persönlichkeitsrechte zu. Alle Mitarbeiter von Canada Life unterliegen einem Daten- und Geschäftsgeheimnis.

Unabhängig von gesetzlichen Vorschriften werden wir das Mögliche tun, um

- Ihre personenbezogenen Daten
 - nur für vereinbarte, klar definierte und rechtmäßige Zwecke zu erheben,
 - nur zu übermitteln, wenn und soweit dies mit der Zweckbestimmung vereinbar ist,
- falsche oder unvollständige Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, soweit dies möglich und zulässig ist,
- Transparenz hinsichtlich der Datenspeicherung zu gewährleisten.

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Informations- und Datenverarbeitung (kurz Informationstechnik – IT) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die IT einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person in der Bundesrepublik Deutschland werden durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person in Irland werden durch den irischen Data Protection Act geregelt. Der Data Protection Act lässt die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten in Irland unter vergleichbaren Voraussetzungen wie in Deutschland zu und gewährt Ihnen ähnlichen Schutz.

Wir informieren Sie stets, wenn wir persönliche Daten (Angaben, die sich unmittelbar auf eine natürliche Person beziehen oder über die eine solche Person bestimmt werden kann) erstmals erheben, verarbeiten oder nutzen wollen und Ihnen dieses den Umständen nach nicht bekannt sein sollte. Welche Daten wir erheben, entscheiden allein Sie, ebenso wie die Frage, wofür wir diese verarbeiten oder nutzen. Damit Sie Ihre Entscheidung treffen können, machen wir stets darauf aufmerksam, sobald sich diese Frage stellt.

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für den Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir daher Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. Ihren betreuenden Vermittler und IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Der Text der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung wurde im Frühjahr 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt und in Ihren Versicherungsantrag eingefügt.

Vertrauliche Informationen bleiben bei Canada Life grundsätzlich vertraulich. Insbesondere gilt dies für die uns anvertrauten personenbezogenen Daten, wie Gesundheitsdaten. Wir sorgen dafür, dass in den Informations- und Kommunikationssystemen, die unserer Verantwortung unterliegen, angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen zur Vertraulichkeit dieser Informationen ergriffen werden.

Spezielle Informationen zum Datenschutz bei Besuch unseres Internetauftritts

Bei Besuch unseres Internetauftritts erheben wir so wenige Daten wie möglich.

Im Einzelnen sind dies folgende Fälle:

- Wenn Sie online eine Änderung von Daten zum Vertrag übermitteln wollen (Sie können dies auch ohne Weiteres per Post tun): Sie entscheiden, ob dieser Weg genutzt werden soll und welche Daten wir erhalten. Die Daten werden dann wie alle Daten zu Verträgen und Kunden behandelt.
- Wenn Sie Informationsmaterial anfordern: Hier benötigen wir Ihren Namen und Ihre Adresse, um Ihnen das gewünschte Material zukommen zu lassen. Diese Daten werden nicht personenbezogen gespeichert (nur statistisch in anonymisierter Form) und nach Ablauf von 3 Monaten gelöscht. Nur bei Abschluss eines Vertrags innerhalb von 3 Monaten übernehmen wir diese Daten. Zuvor werden Sie aber im Rahmen des Vertragsabschlusses noch eine gesonderte Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung erhalten.
- Wenn Sie einen Kurzcheck für die Bewerbung als Vertriebsleiter ausfüllen: Auch diese Daten werden nur zur möglichen Kontaktaufnahme mit Ihnen verwendet und bei Abschluss eines Vertrags ggf. übernommen. Ansonsten werden auch diese Daten nach 3 Monaten gelöscht.

Wir speichern in anonymer Form Angaben zur Häufigkeit, zu Interessen und Bedürfnissen von Kunden, die unseren Internetauftritt besuchen. Dabei ist aber eine Feststellung des einzelnen Kunden nicht möglich und gewollt. Die Speicherung in anonymer Form dient vor allem auch der Verbesserung unseres Internetauftritts.

Außerdem sichern wir zu, dass jede Nachricht (inklusive Ihrer E-Mail an uns), die Sie uns übermitteln, automatisch verschlüsselt wird (SSL) und für Dritte nicht zugänglich ist. Durch die Einrichtung einer Firewall sind Daten, die Sie uns freiwillig übermitteln, bei uns gegen Zugriff Unbefugter geschützt.

Canada Life nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und hält sich strikt an die Regeln der Datenschutzgesetze. Einige der beim Besuch dieses Internetauftritts erfassten Daten bereiten wir für statistische Auswertungen auf. Wir verwenden das Webtrekk Report Tool der Webtrekk GmbH. Hiermit erheben wir statistische Daten über unsere Online-Aktivitäten und deren Nutzung, um diese entsprechend zu optimieren. Informationen zur Verwendung von Webtrekk finden Sie in unserem Internetauftritt unter www.canadalife.de.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Ihre Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung kann mit Wirkung für die Zukunft durch Sie widerrufen werden. Ein Widerruf ist möglich, wenn Ihnen die Fortsetzung der Verarbeitung objektiv nicht mehr zumutbar ist. Trotz Widerrufs kann eine Datenverarbeitung und -nutzung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie unter „Vorbemerkungen“ beschrieben, erfolgen.

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG ein Recht auf unentgeltliche Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei in der Bundesrepublik Deutschland gespeicherten Daten. Wir gewähren Ihnen dieses Recht gemäß des irischen Data Protection Act auch für in Irland gespeicherte Daten.

Sie können ein etwaiges Verlangen nach Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen Ihrer gespeicherten Daten an uns richten. Auch wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten wenden Sie sich bitte an uns:

Datenschutzbeauftragte(r) von Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland, Höninger Weg 153a, 50969 Köln.

Darüber hinaus können Sie etwaige Beschwerden richten an die/den Datenschutzbeauftragte(n) der Republik Irland:
Data Protection Commissioner, Block 6, Irish Life Centre, Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland.

Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland,
Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift:
Canada Life Assurance Europe Limited,
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-30618-00, Telefax: 06102-30618-01
kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz:
Canada Life Assurance Europe Limited,
Canada Life House, Temple Road, Blackrock, Co. Dublin, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:

Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch), William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Raymond L. McFeetors (kanadisch), A. Nield (kanadisch), Mary Finan (irisch), Peter Munro (kanadisch), Vincent Sheridan (irisch), Declan Bolger (irisch), Dr. Claudia Lang (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Linda Kerrigan (irisch)

Canada Life Assurance Europe Limited, Niederlassung für Deutschland

Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln

Postanschrift: Canada Life Assurance Europe Limited

Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Telefon: 06102-30618-00, Telefax: 06102-30618-01

kundenservice@canadalife.de, www.canadalife.de

Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe Limited

Canada Life House, Temple Road, Blackrock, Co. Dublin, Ireland

Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

HypoVereinsbank München, Konto-Nr. 62 32 44 30, BLZ 700 202 70

IBAN DE69 7002 0270 0062 3244 06, BIC HYVEDEMM

Vorstand:

Günther Soboll (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),

William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Raymond L. McFeetors (kanadisch),

David A. Nield (kanadisch), Mary Finan (irisch), Peter Munro (kanadisch),

Vincent Sheridan (irisch), Declan Bolger (irisch), Dr. Claudia Lang (deutsch),

Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Linda Kerrigan (irisch)

Canada Life Assurance Europe Limited unterliegt der allgemeinen

Aufsicht der Central Bank of Ireland und der Rechtsaufsicht

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

IHR PERSÖNLICHER BERATER